



Baden-Württemberg

STATISTISCHES LANDESAMT

Referat 41 – Verarbeitendes Gewerbe

Stand: April 2024

INFORMATIONSBLATT E:

Allgemeine Hinweise, Rechtsgrundlagen und ausführliche Erläuterungen

zur Investitionserhebung (INV) bei Unternehmen und Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe
sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)
und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)
Dieses Informationsblatt ist Bestandteil der jährlichen Befragung.

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die jährliche Investitionserhebung liefert Ergebnisse und Informationen über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Investitionstätigkeit.

Für die gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen des Bundes und der Länder sowie für die Behörden der EU sind die Ergebnisse eine unentbehrliche Entscheidungshilfe z. B. auf den Gebieten der Wirtschafts-, Umwelt- und Regionalpolitik.

Die Erhebung wird durchgeführt bei höchstens 68 000 Unternehmen im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden mit 20 und mehr tätigen Personen und bei deren produzierenden Betrieben sowie bei produzierenden Betrieben (jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen) mit 20 und mehr tätigen Personen von Unternehmen anderer Wirtschaftszweige.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG).

Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Buchstabe A Ziffer II ProdGewStatG (Unternehmen) und § 2 Satz 2 Buchstabe A Ziffer II bzw. Satz 2 Buchstabe B Ziffer II Nummer 4 ProdGewStatG (Betriebe).

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Unternehmens/Betriebs auskunftspflichtig.

Elektronische Meldepflicht

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebserröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Nach § 9 Absatz 3 ProdGewStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach

den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortliche: Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesam-

tes gespeichert und genutzt werden. Die Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamts und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzeldaten ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die V Hundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens/Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zuständigen Personen sowie das Geschäftsjahr sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die Statistiknummer (Statistik-ID des Unternehmensregisters) dient der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer und enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Die WZ2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweigs nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008), in dem das jeweilige Unternehmen/der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Die Datenschutzbeauftragten des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg erreichen Sie unter

datenschutz@stala.bwl.de

bzw. der Telefonnummer 0711/641-2590 oder -2042.

Sie können bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen, wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen Datenschutzrecht verstößt:

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg,

Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart,

Tel: 0711/61 55 41 – 0, poststelle@lfdi.bwl.de.

Erläuterungen zur Befragung

Erhebungseinheit, Erhebungsbereich

Der Erhebungsbereich umfasst die Tätigkeiten nach den Abschnitten B „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ sowie C „Verarbeitendes Gewerbe“ der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008). Erhebungseinheit ist das Unternehmen bzw. der Betrieb.

Als Unternehmen gilt die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert. Rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften, Arbeitsgemeinschaften,

Betriebsführungsgesellschaften usw. müssen getrennt berichten.

Als Betrieb gilt in der amtlichen Unternehmensstatistik ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (z.B. Fabrikations-/Werkstätte, Werk, Bergwerk, Grube). An diesem Ort oder von diesem Ort aus werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen (ggf. auch nur in Teilzeit) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten. Ein Betrieb untersteht immer einem (einzigen) Unternehmen, das seinerseits seinen Sitz stets in einem seiner Betriebe hat.

Umfang der Meldung

Die Meldung ist grundsätzlich für das Gesamtunternehmen (einschließlich aller produzierenden und nichtproduzierenden Teile), jedoch ohne Zweigniederlassungen im Ausland abzugeben. Umfasst das Unternehmen mehr als einen Betrieb, ist neben der Unternehmensmeldung auch für alle Betriebe des Unternehmens eine Meldung abzugeben, und zwar für:

- alle Produktionsbetriebe/-werke, die für den Markt oder als Zulieferer für Betriebe desselben Unternehmens produzieren,
- örtlich getrennte Haupt- und/oder Regionalverwaltungen,
- Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen unmittelbarer Umgebung liegen,
- Reparatur- und Montageabteilungen in örtlich getrennten Verkaufsbüros von produzierenden Unternehmen; die Meldung soll sich in diesen Fällen nur auf die Reparatur- und Montageabteilung beziehen.

1 Geschäftsjahr

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde zu legen, das im Berichtsjahr endete.

2 Erworbene und selbsterstellte Sachanlagen für betriebliche Zwecke

Bitte nicht den Bestand, sondern die Bruttozugänge an Sachanlagen angeben (ohne Umbuchungen).

Für nach dem HGB bilanzierende Unternehmen sind hier die im Geschäftsjahr nach dem HGB aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) anzugeben. Dazu zählen beim Leasingnehmer auch solche sogenannte Leasinggüter, die vom Leasingnehmer zu aktivieren sind.

Für nach IFRS bilanzierende Unternehmen sind nur über Finanzierungsleasing beschaffte Anlagegüter einzubeziehen. Nicht einzubeziehen sind die Werte der Nutzungsrechte für über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter, auch wenn diese in der Bilanz aktiviert wurden. Ob es sich jeweils um eine Form von Operating-Leasing oder Finanzierungsleasing handelt, kann in der Regel den Vertragsunterlagen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer entnommen werden. Im Zweifelsfall liegen die Informationen dem Leasinggeber vor, der auch nach IFRS 16 seine Verträge nach Operating-Leasing und Finanzierungsleasing klassifizieren muss.

Einzubeziehen ist der auf dem Anlagenkonto aktivierte Wert (Herstellungskosten) **der selbsterstellten Anlagen**. Ferner sind die noch im Bau befindlichen Anlagen (angefangene Arbeiten für betriebliche Zwecke, soweit aktiviert) mitzumelden. Falls ein besonderes Sammelkonto „Anlagen im Bau“ geführt wird, sind nur die Bruttozugänge ohne die schon zu Beginn des Geschäftsjahres auf diesem Sammelkonto ausgewiesenen Bestände zu melden. Anzahlungen sind nur einzubeziehen, soweit sie abgerechneten Teilen von im Bau befindlichen Anlagen entsprechen und aktiviert sind.

Nicht einzubeziehen sind der Erwerb von Beteiligungen, Wertpapieren usw. (Finanzanlagen), der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen und anderen immateriellen Vermögensgegenständen sowie der Erwerb von ganzen Unternehmen oder Betrieben, Zugänge an Sachanlagen in Zweigniederlassungen im Ausland, die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten sowie der Erwerb ehemals im Unternehmen eingesetzter Mietanlagen.

Bei den **Betriebsangaben** sollen nur die Zugänge jener Sachanlagen aufgeführt werden, die sich am Ende des Geschäftsjahres tatsächlich im meldepflichtigen Betrieb befunden haben. Umsetzungen von Sachanlagen von einem Betrieb zu einem anderen desselben Unternehmens sind nicht zu berücksichtigen.

3 Einschließlich Gleisanlagen, Kanalbauten, Parkplätze usw. sowie Bauarbeiten auf Grundstücken, Eigenbauten auf fremden Grundstücken.

4 Einschließlich Grundstückerschließungskosten u. Ä.

5 Einschließlich aktivierter geringwertiger Wirtschaftsgüter, Fahrzeugen und Schiffen, sowie Kraftfahrzeuge, deren Abtriebstechnik auf Elektro-, Hybrid- oder Brennstoffzellen basiert. Als **Kraftfahrzeuge** im Rahmen der Elektromobilität sind ausschließlich Pkw, Lkw und Busse zu berücksichtigen.

6 Einschl. Gebäuden und selbst durchgeführter Großreparaturen.

7 Wert der neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen

Hier ist der Wert (ohne Umsatzsteuer) der im Geschäftsjahr z.B. von Leasingfirmen, vom Hersteller direkt oder von Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe (z. B. Besitzgesellschaften) über mittel- oder langfristige Leasing-, Miet- bzw. Pachtverträge **neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen** (einschließlich Ersatzbeschaffungen im Rahmen laufender Leasingverträge) anzugeben, soweit sie nicht beim Leasingnehmer aktiviert sind (vgl.). Bitte hier keine Jahresmieten oder den Bestand angeben, sondern die Zugänge. Zu den **geleasten** oder über andere Formen der Anlagenmiete bezogenen Sachanlagen zählen insbesondere Gebäude (einschließlich Parkplätze), EDV- und Telefonanlagen, Büromaschinen, Kraftfahrzeuge, auch Elektromobilität und die dazugehörige Infrastruktur, z.B. Ladestationen für Elektro- und Hybridfahrzeuge, Wasserstofftankstellen sowie Maschinen und maschinelle Anlagen.

Nach IFRS bilanzierende Unternehmen geben hier die Werte der Nutzungsrechte für neu über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter an. Zur Abgrenzung von Operating-Leasing und Finanzierungsleasing siehe Punkt 2 dieser Erläuterungen.

Nicht einzubeziehen sind Sachanlagen, die für die Dauer von weniger als einem Jahr angemietet wurden, oder für die dem Betrieb/Unternehmen ein zeitweises Nutzungsrecht (z. B. an wenigen Tagen im Monat) eingeräumt wurde, sowie die Anmietung von gebrauchten Investitionsgütern und unbebauten Grundstücken. Liegt der Wert nicht vor, genügen sorgfältige Schätzungen.

8 Umweltschutzinvestitionen

Hier handelt es sich um Sachanlagen, die der Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung von schädlichen Umwelteinwirkungen dienen (additive = End of pipe und/oder integrierte Umweltschutzinvestitionen).

9 Verkaufserlöse aus dem Abgang von Sachanlagen

Die Verkaufserlöse sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Bitte melden Sie Gesamterlöse (auch Verkaufserlöse aus der Verschrottung von Sachanlagen), keine Restbuchwerte oder Buchgewinne. Erlöse aus Veräußerungen ganzer Betriebe, von Betriebsaufspaltungen und aus „Sale-and-Lease-Back-Geschäften“ sollen nicht angegeben werden.

10 Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände

Hier sind die im Geschäftsjahr auf dem Anlagenkonto nach dem HGB aktivierten Bruttozugänge an

- **Konzessionen, Patenten, Lizenzen, Warenzeichen und ähnlichen Rechten** sowie an

- **Software** einschließlich Softwarelizenzen, die entgeltlich erworben wurde,

anzugeben, soweit sie länger als ein Jahr im Geschäftsbetrieb genutzt werden.

Die vorstehenden Positionen sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten, wobei Investitionen in beschaffte Software den Kaufpreis einschließlich Einfuhrzölle und einbehaltene Verbrauchsteuern sowie direkt zurechenbare Kosten für die Vorbereitung der Software auf ihre beabsichtigte Nutzung beinhalten.

Nicht einzubeziehen sind der Geschäfts- oder Firmenwert sowie geleistete Anzahlungen. Nach § 248 Absatz 2 HGB sind selbstgeschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ebenfalls nicht zu melden.